

## Gesellschaftsvertrag

### § 1 Firma und Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**JuLi Jugendhilfe in Lichtenberg gGmbH.**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gegenstand, Ziel und Zweck

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichem Engagements zur Förderung der hier genannten steuerbegünstigten Zwecke.
2. Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch die Erbringung von Leistungen im Rahmen des SGB VIII und SGB XII in den folgenden Bereichen:
  - Hilfen zur Erziehung
  - Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung
  - Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und geistigen Behinderungen
  - Förderung von Kindern und Familien (z.B. durch pädagogische Betreuungsangebote)
  - Familienbildung und -begegnung (z.B. Elterntrainings und Erziehungsberatung)
  - Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
  - Schulsozialarbeit
  - Fortbildung für Eltern, zu den Themen Familienbildung und Erziehung z.B. durch das Angebot von FUN® Kursen (zertifizierte Kurse zu Familie und Nachbarschaft)
  - Weiterbildung von Mitarbeitenden zu pädagogisch inhaltlichen Themen, Beschwerdemanagement, Neuerungen in den Leistungsbeschreibungen und gesetzlichen Neuerungen
  - Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen auf bezirklicher und überbezirklicher Ebene zu folgenden Themen: Partizipation, Elternaktivierung und Leistungskonzepte
  - Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen durch regelmäßige Gesprächs- und Gruppenangebote
  - Aktivierung von Menschen aus dem Umfeld durch regelmäßige Kontakte und Angebote von Veranstaltungen
  - Begleitung von Familienpaten durch regelmäßige Gesprächs- und Reflexionsangebote des Trägers zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit

3. Fachlich orientiert sich die Gesellschaft an den Leitbildern ihrer Gesellschafter. Im Zentrum ihres Handelns und ihrer Zielsetzungen stehen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien, die Hilfe und Unterstützung benötigen. Mit ihren Aktivitäten schafft die JuLi gGmbH Voraussetzungen für deren angemessene Entwicklung, Entfaltung und Förderung. Die Gesellschaft wird ihre fachlichen Standards durch Qualitätssicherungsmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern aufbauen und weiterentwickeln.
4. Die Gesellschaft unterliegt keinem Wettbewerbsverbot mit den Gesellschaftern. Gesellschaft und Gesellschafter sollen aber insbesondere im Bezirk Lichtenberg nicht in unmittelbare Konkurrenz zueinander treten. Im Zweifelsfall entscheidet die Gesellschafterversammlung.
5. Die Gesellschaft trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft bei dem Paritätischen Landesverband Berlin e.V.

### **§ 3 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro, insgesamt 100 Anteile á 250 Euro. Es ist in bar einzuzahlen. Es ist zu 50 % sofort fällig und in Höhe des Restes, sobald dies die Gesellschafterversammlung beschließt oder sobald der Rest von der Geschäftsführung eingefordert ist.
2. Entfällt.
3. Zusätzliche Einlagen der Gesellschafter sind in die Kapitalrücklage einzustellen und im Auseinandersetzungsfalle zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber zum Wert nach § 4 Abs. 3 abzurechnen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. § 4 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt unberührt.
3. Die Gesellschafter/innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. § 4 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt unberührt. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter/innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

## § 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsbefugt.
2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Geschäftsführer zu berufen und diesen auch abzuberufen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, hat jeder Gesellschafter das Recht, diesen abzuberufen.  
Die Auswahl der Geschäftsführer ist mit dem Mitgesellschafter abzustimmen. Die Mitgesellschafter können einer Berufung widersprechen, wenn andernfalls die Interessen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt würden.
3. Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsplan, der die strategischen Grundsatzentscheidungen enthält sowie einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, spätestens im vierten Vorjahresquartal des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor. Wenn die Gesellschafterversammlung den Geschäftsplan ablehnt, legt die Geschäftsführung unverzüglich einen geänderten Geschäftsplan vor, der die zur Ablehnung führenden Bedenken der Gesellschafterversammlung möglichst berücksichtigt und an dem sie ihre Geschäftsführung bis zur weiteren Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu orientieren hat.
4. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern Existenz gefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.
5. Weitere Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer/s sowie Zustimmungserfordernisse der Gesellschafter sind in einem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag festzulegen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind die jeweiligen Geschäftsführer-Anstellungsverträge in diesen Punkten abzustimmen.
6. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sollen diese die Geschäftsverteilung und die Wirksamkeit ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen.
7. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen begrenzt.
8. Geschäfte, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen, sind in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festgelegt.

## **§ 6 Gesellschafterversammlungen**

1. Gesellschafterversammlungen berufen die Geschäftsführer ein. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Abweichend von § 50 GmbHG kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen.
2. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
3. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mehr als 66% des Stammkapitals vertreten sind.
4. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen. Andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung stattfindet. Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
5. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

## **§ 7 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Die Beteiligung aller Gesellschafter ist in jedem Falle zu dokumentieren. Über jeden Beschluss ist vom Vorsitzenden der vorherigen Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von mehr als 66% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel aller vorhandenen Stimmen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 250 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. § 47 Abs. 4 GmbHG findet keine Anwendung.
3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von 14 Kalendar Tagen nach Zugang der Niederschrift möglich. Die Frist zur Erstellung der Niederschrift beträgt 4 Wochen.

## **§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Geschäftsverkehr**

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht - soweit eine Prüfung nach Handelsrecht zu erfolgen hat - gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung und spätestens neun Monate nach Beendigung des Wirtschaftsjahres mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen**

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 250 Euro teilbar sein müssen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gemäß Abs. 1.
3. Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß Abs. 2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger Grund vor.
4. Eine Übertragung von Geschäftsanteilen an natürliche Personen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 10 Einziehung (Amortisation)**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a. der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
  - b. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - c. der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
  - d. sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treuepflicht des Gesellschafters.
3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von mehr als 75 % der verbleibenden Stimmen gefasst wird. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

## **§ 11 Einziehungsvergütung**

1. Die Einziehung ist zu vergüten. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des eingezogenen Geschäftsanteils, höchstens aber in Höhe des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrages.
2. Die Einziehungsvergütung kann in bis zu drei Raten jeweils zu den drei dem Einziehungsbeschluss folgenden Bilanzstichtagen gezahlt werden.

## **§ 12 Abtretungsverlangen statt Einziehung**

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach ihrer freien Wahl verlangen, daß der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. Das Abtretungsverlangen an eine dritte Person bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit mehr als 75% der verbleibenden Stimmen. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

## **§ 13 Kündigung und Auflösung der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zehn Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen.
2. Die Gesellschaft ist aufgelöst, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 10 erklärt oder deren Abtretung gemäß § 12 verlangt. Der kündigende Gesellschafter nimmt ggf. an der Abwicklung teil.

## **§ 14 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages sowie unter Berücksichtigung der Tendenzausrichtung der Gesellschaft vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit rechtlich zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger, andernfalls im Bundesanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

## **§ 18 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro (Notar- und Registergebühren einschließlich Veröffentlichungskosten).

Bestätigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 27.08.2014

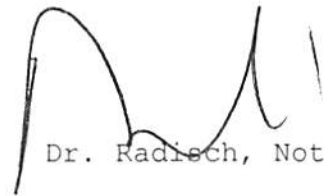


gez. Radisch  
Dr. Radisch, Notar



Die vollständige und wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift der Verhandlung wird hiermit beglaubigt.

Berlin, 27. August 2014



Dr. Radisch, Notar

